

Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Inlands-Realkredit

Vom 31. 7. 1935.

Die Reichsregierung hat obiges Gesetz, das mit Wirkung ab 31. 7. 1935 in Kraft tritt, verändert, wonach grundlegend die Verlängerung der Zinsverrechnung für den landwirtschaftlichen Inlandsrealkredit gegeben ist, nachdem bekanntlich die Bestimmungen des § 1 des „Gesetzes über die Zinsverrechnung für den landwirtschaftlichen Realkredit“ vom 28. 9. 1934 mit dem Termin des 30. 9. 1935 ablaufen.

Gemäß § 1 Absatz 1 wird die Herausleistung der Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit über den 30. 9. 1935 hinaus mit der Maßgabe verlängert, daß den Kreditinstituten, die auf Grund von Hypotheken und Grundschulden Schuldverschreibungen ausgegeben haben, vom 1. 10. 1935 ab ein Zinszug von 4½ % p. a. zu zählen ist.

Der Absatz 2 besagt, daß der Betrag, um den die Zinsen nach Absatz 1 herabgesetzt sind, dem Kapital nicht zugeschlagen wird. Ausforderungen und Entlastungsbefreiungen (wie sie im § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. 9. 1934 vorgesehen sind) entstehen nicht.

Der Absatz 3 sieht vor, daß die Vorschriften der Verordnung über die Zinsverrechnung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. 9. 1932 und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen vom 24. 11. 1932 und 16. 12. 1932 ferner gelten, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Der § 2 behandelt die Verlängerung der Frist und hebt in Absatz 1 hervor, daß die Rückzahlung einer Hypothek oder Grundschuld die der Zinsverrechnung nach § 1 unterliegt, frühestens zum 1. 4. 1940 verlangt werden kann. § 11 Absatz 2 und 4 der Verordnung vom 27. 9. 1932 gelten unverändert.

Der Absatz 2 besagt, daß das Amtsgericht dem Gläubiger auf Antrag gestatten kann, die Rückzahlung ganz oder teilweise schon vor dem 1. 4. 1940, jedoch nicht vor dem 1. 4. 1936 zu verlangen. Die Vorschriften der §§ 2 bis 11 der Verordnung über die Gültigkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. 11. 1932 finden entsprechende Anwendung.

Der § 3 betrifft die Aufwertungshypothesen der Kreditinstitute und besagt, daß für den Fall, daß einer Kreditinstitut, die auf Grund von Hypotheken und Grundschulden Schuldverschreibungen ausgegeben hat, für eine Aufwertungshypothek nach § 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 27. 9. 1932 ein niedrigerer Zinszug zuwirkt, als sie für die von ihr ausgegebenen Aufwertungshypothesen zahlten mag, das Reich ihr den Unterüberschreitungsbetrag zur Verfügung stellt. Weitere Abweichungen werden auf Grund des § 14 der Verordnung vom 27. 9. 1932 und des § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. 9. 1934 über den 30. 9. 1935 hinaus nicht gerichtet.

Der § 4 behandelt die Frage „Bonität und Konvertierungsrisiken“. Danach steht das Reich gemäß Absatz 1 den Kreditinstituten die Kosten der Zinsermöglichung einschließlich der dem Gläubiger zu zahllenden Entschädigung (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermöglichung bei Kreditinstituten vom 24. 1. 1935) für Hypotheken und Grundschulden, die nach dem § 1 Absatz 1 mit 4½ % p. a. zu verzinsen sind, auch insofern zur Verfügung, als dies nicht bereits nach § 14 der Verordnung vom 27. 9. 1932 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Ritter und 3 des Gesetzes vom 28. 9. 1934 geschieht. Eine Heranziehung der Schulden durch die Kreditinstitute (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. 1. 1935) findet nicht statt.

Der Absatz 2 besagt, daß der Artikel 12 Absatz 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermöglichung bei Kreditinstituten vom 26. 8. 1935 unverhürt bleibt.

Mit der Frage der Zinsen der Dedungshypothesen bei Entscheidungsbetrieben beschäftigt sich der § 5, der im Absatz 1 besagt, daß für den Fall, daß einer Kreditinstitut nach der Erteilung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung oder nach der Orla-Hilfsgesetzgebung für eine Hypothek oder Grundschuld, die der Dedung von Schuldverschreibungen der Kreditinstitut dient, nach dem 30. 9. 1934 ein niedrigerer Zinszug aufsteht, als sie für die von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen zahlen mag, so steht das Reich ihr den nachstehend durch Rechtsleistung gegebenen Unterüberschreitungsbetrag zur Verfügung. Bei der Berechnung des Zinsunterschieds ist der in dem Zinszug enthaltene Anteil für Vermögensverlusten nicht zu berücksichtigen.

Der Absatz 2 dieses § besagt, daß die im § 65 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 1933 genannten Schuldverschreibungen mit 4½ % p. a. verzinst werden.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel bemerkt der § 6, daß die zuständigen Reichsminister

Was darf als Kartoffelpflanzgut für die Frühjahrsbestellung 1936 gehandelt und in den Verkehr gebracht werden?

Nach der vom Reichsnährstand erlossenen Grundsatzregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten, darf im Herbst 1935 und im Frühjahr 1936 von Kartoffeln

„Hochzucht“, „Anerkannte Saatware“ und in besonderen Fällen, d. h. nur mit Genehmigung des Reichsnährstandes, „Handelskatal“ in den Verkehr gebracht werden.

Betrifft des Verkehrs mit Hochzucht ist zu beachten, daß es solche für Pflanzgutlieferungen nur noch von den in der Reichsortenliste geführten, nachstehend aufgezählten 66 Kartoffelsorten gibt:

1. Aal	34. Juell
2. Adlersegen	35. Konjuragis
3. Altersfröhliche Gelbe*)	36. Krebskronen
4. Alpha	37. Dichtblütig
5. Aligold	38. Mittelröhre
6. Arminius	39. Østbø
7. Bardengold	40. Doasgæde
8. Blauschläge	41. Parmaße
9. Centifolia*)	42. Pepe
10. Columba	43. Breuhen
11. Dader	44. Brisea
12. Director Johannsen	45. Prof. Wohlmann*)
13. Edda	46. Regina
14. Edetragis	47. Robinia
15. Erdgold	48. Roland I
16. Erkling*)	49. Rosalilla
17. Estimata	50. Rote Mäuse
18. Feldgold	51. Schmalzlige
19. Feldonne	52. Sandnadel
20. Flava	53. Schleifer
21. Fram	54. Schneeragis
22. Frühe Hornchen	55. Sidingen
23. Frühgold	56. Spätrot
24. Frühmöle	57. Stärkeragis
25. Frühe Rosen*)	58. Südlereiche I
26. Goldgelbe	59. Tannenzapfen
27. Goldwährtung	60. Treff Us
28. Golstragis	61. Voran
29. Dorilla	62. Warberger Hellekrote
30. Dellen	63. Weltragis
31. Herula	64. Weißes Röhl
32. Industrie*)	65. Weltmunder
33. Juel	66. Zwiedauer fr. Gelbe*)

*) freischäligig

Von diesen 66 Sorten kann also sowohl „Hochzucht“ wie auch „Anerkannte Saatware“ gehandelt und in den Verkehr gebracht werden. Es werden im Januar noch einige neue, erstmalig anerkannte Sorten hinzukommen, von denen für die kommende Bestellung nur Hochzucht zur Verfügung steht.

Keine Hochzucht, jedoch „Anerkannte Saatware“ darf legitim von nachstehenden 62 im Rahmen der Sortenbereinigung gestrichenen Kartoffelsorten in den Verkehr gebracht werden:

1. Abendstern	33. Nölle
2. Alfred	34. Nonnus
3. Alma*)	35. Ruppiger*)
4. Berlichingen	36. Rosshäufel*)
5. Betula	37. Magdeburger Blaue
6. Bintje*)	38. Matzbutter
7. Blaue Goldbleichige	39. Mar Delbrück
8. Columbus*)	40. Model*)
9. Cossini	41. Wohlauer
10. Edelrot	42. Oberholzler Blaue
11. Edelrot*)	43. Ovaler Frühblauer
12. Eigenheimer*)	44. Paul Wagner
13. Ertelegen	45. Pröbster
14. Feuergold	46. Polonais
15. Fleimarer Frühe	47. Prof. Gerloff*)
16. Forelle	48. Provenzragis*)
17. Franz	49. Quitten
18. Früh-Ertragreicher*)	50. Rheingold
19. Fürst Bismarck*)	51. Roßhöfchen Gelbe*)
20. Gellertagis*)	52. Rosenniere
21. Gneisenau	53. Rote Haushälse*)
22. Goldader	54. Rote Tiegelbe
23. Goldappel	55. Rotweihragis
24. Goldfin	56. Samlandgold
25. Goldregen*)	57. Sandönig
26. Goldmöle	58. Schlesische Rübel
27. Goldstärke	59. Totselta
28. Grenzmark	60. Vesta*)
29. Herbigelbe	61. Wehrberger Gelbe*)
30. Ideal*)	62. Zerbster Sieden.
31. Ingelborg	mochen*)
32. Juel II*)	*) freischäligig

Betreif des Zulassung von Handelskatal ist auf Grund der Dringlichkeit der Reichsnährstand den Fall zu Fall. Erst wenn bei erhöhtem Pflanzbedarf „Hochzucht“ und „Anerkannte Saatware“ von einer Sorte nicht mehr zur Verfügung stehen, kann auch noch Handelskatal von wirtschaftlich wertvollen Krebsfestsorten zugelassen werden. Die Zulassung muss jedoch in jedem Falle besonders dem Reichsnährstand (Ausschluß für Samen und Zonen), Berlin SW. 11, Dörfauer Str. 14, unter Angabe der Sorte, des Erzeugers (Ortskund), der Menge in dz und dem Zeitpunkt der Lieferung beantragt werden. Sie kommt praktisch zunächst nur bei den stärksten Sorten in Frage. Es ist daher erwünscht, daß solche noch vorhandenen Frühkartoffelmengen aus gesundheitlich einwandfreien Beständen, insbesondere der Sorte Erkling, dem Aus-

schuß für Samen und Saaten zur Zulassung als Handelskatal baldmöglichst angeregt werden.

Auch für die Einfuhr von Pflanzstoffen ist die Zulassung beim Reichsnährstand besonders zu beantragen. Hierbei sind auch Unterlagen beizulegen über die Sorte, Herkunft, Ursprung, Anwendungsfähigkeit und den Zeitpunkt der Einfuhr.

Die Ausweise sind zu erbringen durch Belege (Ausfahrtkäufe), aus denen diese Angaben hervorgehen. Diese Unterlagen werden nach Prüfung zurückgereicht. Grundsätzlich unterliegen Handel oder Indumentwerke/Verkäufe von Pflanzstoffen den Kartoffelgeschäftsbedingungen des Reichsnährstandes und damit auch der Schenkungspflicht für Pflanzstoffen. Pflanzstoffe dürfen nur unter Zugrundezulassung der vom Reichsnährstand noch im Laufe des Monats August bekanntzugebenden Preisfeststellungen gehandelt werden. Zum Verhandlungen steht hier die hier beschriebene Anordnung, werden auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 248) mit Ordnungskosten bis zu 10.000 RM. geahndet.

Gartenbauwirtschaftsverbände Mecklenburg und Pfalz-Saar

Der Gartenbauwirtschaftsverbund Mecklenburg ist von Südbad nach Rostock verzogen. Seine Anschrift lautet: Rostok, Haule Grube 3.

Wir geben nachstehend die Anschrift des Gartenbauwirtschaftsverbands Pfalz-Saar bekannt. Diese lautet: Gartensammlungsverband Pfalz-Saar, Kaiserslautern, Marktstraße 10.

Das Reinigen verschmutzter Gewächshaus- und Frühbeeten in Industriegebenden

Woll jeder Gartendauer wird über das häufige Verschmutzen der Glasflächen seiner Gewächshaus- und Frühbeetanlagen gefragt haben. Nicht allein der füllig-pfeilige Zeitraum für das Säubern der Scheiben ist es, was ihn bedrücklich stimmt, sondern vor allem das unschöne Aussehen der von einem grünem Schmutz und öligem Öl bedeckten Glasflächen. Es weiß es, daß unter häufigen Scheiben der Pflanzenbestand wegen des Sonnenlichtmangels stark zurückbleibt, jedoch verzögert oft selbst Salzkäuren und Salzablösungen, und das Reinigen der Glasflächen bleibt eine richtige Strafe.

Hier hilft dem Gärtner die chemische Industrie. Ein sehr gutes und vielseitig eingesetztes Mittel ist „Landob-Glaspus“, das außer billig und sparsam im Gebrauch ist, und sehr alleingängig, sowie dingen Schnell und ziellos besiegt. Da, selbst alte, gänzlich verschmutzte Scheiben können nach Reinigung mit diesem Mittel als neue eingestellt werden. Ein weiterer Vorteil ist, daß Gefüre selbst bei längerer Einwirkung nicht angegriffen wird.

Je nach dem Bedienungsbereich wird 1 Teil „Landob-Glaspus“ mit 11–14 Teilen Wasser verdünnt. Als Gefüse dürfen niemals Eisenstäbe verwendet werden. Am besten sind hierfür Emulsionen einer geeignet. Die verdünnte Lösung wird mit einem Pinsel — bei großen Glasflächen mit einer Spritz — auf das trockne Glas aufgetragen. Nach etwa 5 Minuten wird mit Wasser — bei großen Glasflächen mittels Schlauch — abgespült. Die Scheiben werden, selbst, wenn sie vollständig verdeckt waren, sofort wie neues Glas. Die benötigten Gefäße müssen nach der Säuberung sofort mit reinem Wasser ausgespült werden.

Dieses Säuberungsmittel kann allen Gartenbaubetrieben, die in Industriegebieten und an der Bahnlinte liegen, empfohlen werden.

Winkelmann, Rötter.

Die schädlichen Ameisen

Der Ruf der Ameisen wird im allgemeinen überschätzt. Ich neige mehr zu der Ansicht, daß sie als schädlich betrachtet werden müssen. Die Ameise darf mehr daran, aus purem Menschenfreundlichkeit das Ungeziefer der Wälder und Gärten zu vertilgen. Gleich sie leidet in die höchsten Bäume, doch nicht um diese von Ungeziefer zu bestreuen. Nein, sie frisst dortin Tausende Blätter, Linden- und Schildläuse, die sie nach ihrer Entwicklung als ihre Früchte behandelt.

Es trifft vermögen nicht zu, daß die Ameisen einen Raupen nachstellen. Sie vertilgen nur einen kleinen Teil der Raupenarten und verschmähen alle behaarten Raupen, deren es eine ganze Menge gibt. Also auch hier nur ein ganz verschwindend geringer Raupen. Sie durchwühlen ferner den Boden, jagen auf den Süden nach Nektar viele Blüten, dringen in Wohnungen, Keller und Speiseräume. Mit Raupen fiedeln sie sich in Pflanzentauben an, was zur Folge hat, daß diese unansehnlich werden. Bei Raupen, die durch Welben angezogen werden, erwidern Ameisen die Fraßstellen erheblich. Alles in allem kann gesagt werden, daß der Schaden, den die Ameisen anrichten, groß, und der Ruf sehr gering ist.

M. L.

Eigenschaft einer großen Gruppe werden soll, denn es ist abhängig von der Gunst oder Ungunst der Umwelt. Die Umwelt muß das Auftreten eines neuen Merkmals wenn nicht gerade fordern, doch mindestens begünstigen. Wäre der Verlust der Dauerwiderstand nicht in einer kalten, lombaren in einer trocken heißen Umwelt aufgetreten, dann hätte das neue Merkmal wohl kaum eine große Verbreitung erlangt. Die wenigen Menschen mit weißer, blauhäutiger Haut — denn dunkle pigmentierte Haut ist ein Schutz — hätten den gähnenden Stränen einer unbarmherzigen Tropensole nicht standhalten können; das neue Merkmal wäre nach kurzer Zeit wieder verschwunden, weil seine Träger in der ungünstigen Umwelt nicht lebensfähig waren.

Über die Ursachen der Mutationen hat man lange nichts gewußt. Heute sind wir in der Lage, Mutationen durch direkte Beeinflussung der Keimzellen künstlich hervorzurufen. Man hat Röntgen- und Radiumstrahlen und hohe Temperaturen im Tierreich angewandt und auf diese Weise Veränderungen ausgelöst. Weiters ergab man krankhafte Bildungen und Veränderungen im Kartoffelbau der betreffenden Tiere. Außer diesen künstlichen spielen auch chemische Einflüsse eine Rolle als erbändernde Faktoren. So hat man bei den Nachkommen alkoholisierten männlichen Mäuse erhöhte Taublingssterblichkeit und Zunahme der unsichtbaren und versteckten Tiere festgestellt. Auf die Frage, wie weit beim Menschen eine direkte Reizschädigung durch Alkohol, Röntgen und Radium stattfindet, soll hier nicht eingegangen werden. Die Meinungen hierüber gehen noch auseinander. Das andere aber nicht der allgemeine schädigende Wirkung dieser Gifte.

Schwarzwurzelsamen

Jährliche verbesserte Riesen, eigene Erzeugung, von ausgewählten schönen Wurzeln gewählter Samen, von unserer eigenen neuen Ernte 100. g. 200 RM, 1 kg 16.00 RM, 5 kg 65 RM. W